

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Hochschul-Nachrichtenblatt MBWK hat die Satzung Entwurfscharakter! (Wird nach Veröffentlichung entfernt.)

Veröffentlicht im Nachrichtenblatt Hochschule des MBWK: Nr. XX/2017, S. XX vom TT.MM.JJJJ

Veröffentlicht auf der Homepage: 21. September 2017

**Satzung
des Fachbereichs Energie und Biotechnologie
der Hochschule Flensburg
vom 21. September 2017**

Aufgrund des § 28 Abs. 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 142) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Energie und Biotechnologie vom 13. September 2017 und nach Zustimmung des Senats der Hochschule Flensburg vom 20. September 2017 folgende Fachbereichssatzung erlassen.

**§ 1
Aufgaben, Mitgliedschaft**

Der Fachbereich erfüllt für sein Fachgebiet die Aufgaben der Hochschule nach Maßgabe des § 28 des Hochschulgesetzes (HSG). Er arbeitet mit den anderen Fachbereichen gemäß § 31 HSG zusammen.

Die Mitgliedschaft im Fachbereich richtet sich nach § 28 Abs. 2 HSG.

Alle Mitglieder des Fachbereichs haben das Recht und die Pflicht, bei der Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs mitzuwirken. Sie unterstützen und fördern den Fachbereich durch hohes Engagement in Lehre, angewandter Forschung und Technologietransfer sowie durch engagierte Beteiligung an der Selbstverwaltung.

Der Fachbereich kann Institute gründen, die keine Finanz- oder Personalhoheit haben. Die Beratungs- und Entscheidungsfunktion des Konvents sowie der Leitungsfunktion der Dekanin oder des Dekans werden nicht beschränkt.

**§ 2
Organe**

Die Organe des Fachbereichs sind gemäß § 28 HSG

- a) der Fachbereichskonvent
- b) die Dekanin oder der Dekan

§ 3 Fachbereichskonvent

Die Aufgaben des Fachbereichskonvents sind in § 29 HSG geregelt.

Die Teilnahme an den Sitzungen des Fachbereichskonvents gehört zu den Pflichten seiner Mitglieder (§ 14 HSG). Ist ein Mitglied des Fachbereichskonvents an der Teilnahme gehindert, so hat es sein Ersatzmitglied sowie das Dekanat rechtzeitig davon zu benachrichtigen.

Vor Beschlüssen, die unmittelbar einen Studiengang des Fachbereichs betreffen, ist die oder der Studiengangsverantwortliche (§ 7) an den Beratungen zu beteiligen.

§ 4 Dekanat

Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und der Prodekanin oder dem Prodekan. Wahl und Aufgaben der Mitglieder des Dekanats sind in § 30 HSG geregelt.

Der Fachbereichskonvent kann abweichend von § 30 Abs. 6 HSG auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans aus dem Kreis der dem Fachbereichskonvent angehörenden Professorinnen oder Professoren die Fachbereichsbeauftragte oder den Fachbereichsbeauftragten für Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen bestellen. Diese werden von ihren Dienstpflichten als Professorin oder Professor angemessen entlastet.

§ 5 Ausschüsse

1. Der Fachbereichskonvent kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse gemäß § 29 Abs. 3 HSG bilden.
2. Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt im Fachbereichskonvent mit einfacher Mehrheit.
3. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der hauptamtlich am Fachbereich tätig sein muss.
4. In den Fachbereichsausschüssen sollen die Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 HSG angemessen vertreten sein, sofern ausreichend zur Mitarbeit bereite Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung stehen.
5. In alle Ausschüsse nach dieser Satzung können auch Nichtmitglieder des Fachbereichskonventes gewählt werden.

6. Die Dekanin oder der Dekan hat das Recht, an den Sitzungen der Fachbereichsausschüsse ohne Stimmrecht teilzunehmen, ihr bzw. ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 5 a Studienausschuss

Es wird ein gemeinsamer Studienausschuss für die Fachbereiche Energie und Biotechnologie und Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien eingerichtet. Im Studienausschuss sind stets Mitglieder beider Fachbereiche vertreten. Der Studienausschuss unterstützt das Dekanat und die Studiengangsverantwortlichen bei der formalen Gestaltung des Curriculums.

§ 5 b Nichtständige Ausschüsse

Werden vom Fachbereichskonvent nichtständige Ausschüsse für besondere Aufgaben gebildet, so sind das Aufgabengebiet und die Zusammensetzung bei der Bildung des Ausschusses vom Fachbereichskonvent festzulegen.

Der Einsatz von Berufungsausschüssen richtet sich nach der Satzung über das Verfahren zur Berufung von Professorinnen und Professoren der Hochschule Flensburg.

§ 6 Studiengänge

Dem Fachbereich Energie und Biotechnologie sind die Studiengänge

- Applied Bio and Food Sciences (Master) und
- Energiewissenschaften (Bachelor)

zugeordnet.

Mit dem Fachbereich Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien zusammen werden die Studiengänge:

- Biotechnologie-Verfahrenstechnik (Bachelor),
- Systemtechnik (Master),
- Wind Engineering (Master)

vertreten.

Zusammen mit dem Fachbereich Technik der Fachhochschule Westküste wird der Studiengang

- Automatisierungstechnik (Master)

vertreten.

§ 7

Studiengangsverantwortung

Das Dekanat benennt für jeden Studiengang des Fachbereichs jeweils einen Studiengangsverantwortlichen oder eine Studiengangsverantwortliche aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in dem jeweiligen Studiengang lehren. Bei diesen liegt das entsprechende Vorschlagsrecht.

Der oder die Studiengangsverantwortliche sorgt unter Verantwortung des Dekans oder der Dekanin für die Erfüllung folgender Aufgaben in dem betreffenden Studiengang:

1. Studienberatung (§ 48 HSG),
2. Fachlich inhaltliche Begutachtung von extern erbrachten Leistungen,
3. Festlegung der Wahlpflichtfächer und Anerkennung von Wahlpflichtfächern,
4. Vorbereitung der Kapazitätsplanung für den Studiengang,
5. Inhaltliche Weiterentwicklung des Studiengangs,
6. Vorbereitung von Unterlagen für die Akkreditierung bzw. Reakkreditierung.

Die in dem jeweiligen Studiengang lehrenden Professoren und Professorinnen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind dazu angehalten, in Abstimmung mit dem oder der Studiengangsverantwortlichen und dem Dekanat jeweils einzelne dieser Aufgaben zu übernehmen.

§ 8

Außerkräftreten/ Inkrafttreten

Die Satzung vom 8. Januar 2013 (NBl. Nr. 4/2013, S. 38 vom 17.05.2013) tritt außer Kraft. Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, 21. September 2017

Prof. Dr.-Ing. Jochen Wendiggensen

Fachbereich Energie und Biotechnologie
der Hochschule Flensburg
- Der Dekan -